auf ihre Rechtmäßigkeit im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht überprüft werden und der Betroffene von den Gründen Kenntnis erhalten können, auf denen die ihm gegenüber ergangene Entscheidung beruht.

Entsprechen die Diplome einander nur teilweise, so können die nationalen Behörden von dem Betroffenen den Nachweis, daß er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, verlangen. Insoweit müssen die Behörden beurteilen, ob die im Aufnahmemitgliedstaat im Rahmen eines Studiengangs oder praktischer Erfahrung erworbenen Kenntnisse für den Nachweis des Erwerbs der fehlenden Kenntnisse ausreichen.

Ist im Aufnahmemitgliedstaat die Absolvierung eines beruflichen Vorbereitungsdienstes oder eines Berufspraktikums vorgeschrieben, so haben die nationalen Behörden zu beurteilen, ob eine im Herkunfts- oder im Aufnahmemitgliedstaat erworbene Berufserfahrung als diesem Erfordernis ganz oder teilweise entsprechend angesehen werden kann.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-340/89 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Rechtlicher Rahmen und Sachverhalt des Ausgangsverfahrens*

Frau Vlassopoulou, eine griechische Staatsangehörige, wurde 1982 als Rechtsanwältin in Athen zugelassen. Im selben Jahr promovierte sie an der Universität Tübingen. Seit Juli 1983 ist sie in einer deutschen Anwaltskanzlei in Mannheim tätig. Sie übt ihren Beruf nach wie vor in Griechenland aus; der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit befindet sich jedoch in Mannheim.

Am 9. November 1984 wurde ihr die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsgeschäfte einschließlich der Rechtsberatung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 des Rechtsberatungsgesetzes für das griechische Recht und für das Gemeinschaftsrecht erteilt.

Am 13. Mai 1988 beantragte Frau Vlassopoulou die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und als Rechtsanwältin beim Amtsgericht Mannheim sowie bei den Landgerichten Mannheim und Heidelberg. Das Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg lehnte ihren Antrag mit der Begründung ab, daß sie nicht die nach § 4 der Bundesrechtsan-

* Verfahrenssprache: Deutsch.

waltsordnung (BRAO; BGBl. 1959 I, S. 565) erforderliche Befähigung zum Richteramt erworben habe. Die Voraussetzungen der Befähigung zum Richteramt sind im Richtergesetz aufgeführt. Im wesentlichen wird diese Befähigung durch ein rechtswissenschaftliches Studium an einer deutschen Universität, das Ablegen der ersten Staatsprüfung, einen Vorbereitungsdienst und eine zweite Staatsprüfung nach dessen Abschluß erworben. Mindestens zwei Jahre des juristischen Studiums müssen auf ein Studium an einer Universität im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland entfallen. Das Ministerium führte außerdem an, Artikel 52 Absatz 2 EWG-Vertrag gewähre der Antragstellerin nicht das Recht, ihren Beruf in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer in Griechenland erworbenen beruflichen Qualifikation auszuüben.

Frau Vlassopoulou stellte einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen diesen Bescheid, der vom Ehrengerichtshof zurückgewiesen wurde. Hiergegen legte sie sofortige Beschwerde zum Bundesgerichtshof ein, der am 18. September 1989 das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt hat:

Verletzt es die Niederlassungsfreiheit nach Artikel 52 EWG-Vertrag, wenn ein Angehöriger der Gemeinschaft, der bereits in seinem Heimatstaat als Rechtsanwalt zugelassen und tätig und im Aufnahmestaat seit fünf Jahren als Rechtsbeistand zugelassen und in einer dort ansässigen Rechtsanwaltskanzlei ebenfalls tätig ist, nur nach den gesetzlichen Regeln des Aufnahmestaats zur Rechtsanwaltschaft im Aufnahmestaat zugelassen wird?

2. *Verfahren vor dem Gerichtshof*

Der Vorlagebeschluß ist am 3. November 1989 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben schriftliche Erklärungen eingereicht Frau Vlassopoulou und das Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg, vertreten durch Herrn Schmolz als Bevollmächtigten, am 7. Februar 1990, die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Ernst Röder und Horst Teske als Bevollmächtigte, am 5. Februar 1990, die italienische Regierung, vertreten durch Avvocato dello Stato Pier Georgio Ferri als Bevollmächtigten, am 22. Februar 1990, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch ihre Rechtsberater Friedrich-Wilhelm Albrecht und Étienne Lasnet als Bevollmächtigte, am 27. Februar 1990.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Zusammenfassung der beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen

Frau Vlassopoulou vertritt die Ansicht, daß der Gerichtshof die Vorlagefrage bejahen

müsse. Aus dem Urteil vom 12. Juli 1984 in der Rechtssache 107/83 (Klopp, Slg. 1984, 2971) gehe hervor, daß die in Artikel 52 Absatz 2 EWG-Vertrag verankerte Regel der Inländerbehandlung nicht dazu führen dürfe, daß der Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats an der tatsächlichen Ausübung seines Niederlassungsrechts gehindert werde. Diese Einschränkung der Regel der Inländerbehandlung sei im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs im Urteil des Gerichtshofes vom 25. Februar 1988 in der Rechtssache 427/85 (Kommission/Deutschland, Slg. 1988, 1123) bestätigt worden. Zu verlangen, daß ein Rechtsanwalt aus einem anderen Mitgliedstaat die gleichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfülle wie deutsche Rechtsanwälte, stelle deshalb eine mit der Niederlassungsfreiheit unvereinbare Beschränkung dar. Derartige Voraussetzungen müßten aus Gründen des allgemeinen Interesses gerechtfertigt sein und dürften nicht außer Verhältnis zu ihrem Zweck stehen. Die Ablehnung ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft könne nicht im Hinblick auf den Verbraucherschutz gerechtfertigt sein, denn der Gerichtshof habe in seinem Urteil vom 25. Februar 1988 entschieden, daß ein derartiger Gesichtspunkt einem dienstleistenden Rechtsanwalt nicht entgegengehalten werden könne.

Gemäß Artikel 52 EWG-Vertrag müßten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Zulassung der Rechtsanwälte aus anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern. Die deutsche Delegation habe einen Vorschlag in der CCBE-Kommission (Commission consultative des barreaux de la Communauté européenne) befürwortet, wonach dem Anwalt eines Mitgliedstaats, der fünf Jahre lang mit einem inländischen Rechtsanwalt zusammengearbeitet habe, sowohl die Beratung im nationalen Recht als auch das Auftreten vor den Gerichten gestattet werden müßten. Ferner habe ein anderer Mitgliedstaat, nämlich Frankreich, bereits Maßnahmen (durch das Dekret Nr. 85-1123 vom 22. Oktober 1985 und die Verordnung vom 24. Dezember 1985) erlassen, die es jedem Rechtsanwalt aus einem Mitgliedstaat ermöglichten, in seinem Gebiet mit den gleichen Rechten wie ein inländischer Rechtsanwalt tätig zu sein. Frau Vlassopoulou erkläre sich bereit, sich einer Eignungsprüfung, wie sie im französischen Recht vorgesehen sei, zu unterwerfen.

Die tatsächliche Ausübung der Niederlassungsfreiheit der Rechtsanwälte hänge nicht vom Erlaß der in Artikel 57 EWG-Vertrag vorgesehenen Richtlinien ab. Aus dem Urteil des Gerichtshofes vom 21. Juni 1974 in der Rechtssache 2/74 (Reyners, Slg. 1974, 631) gehe hervor, daß die unmittelbare Anwendbarkeit von Artikel 52 nicht den Erlaß von Richtlinien über die Anerkennung der Diplome voraussetze. Ferner seien weder die Richtlinie 89/48/EWG vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. 1989, L 19, S. 16), noch das deutsche Gesetz zu deren Umsetzung auf den dem Ausgangsverfahren zugrunde liegenden Fall anwendbar. Diese Richtlinie betreffe nur das Zulassungsverfahren für einen Anwalt aus der Gemeinschaft, der Anfänger bei der Ausübung seines Berufs im Aufnahmemitgliedstaat sei und deshalb den Nachweis hinreichender Kenntnisse der Rechtsordnung dieses Staates erbringen müsse. Der Fall von Frau Vlassopoulou sei ganz anders, denn ihre Kenntnisse des deutschen Rechts seien bereits beträchtlich. Zunächst habe das griechische Recht das deutsche Recht auf wesentlichen Gebieten, insbesondere dem des Zivilrechts und des Strafrechts, rezipiert. Sodann habe ihre Dissertation ausschließlich deutsches Recht behandelt. Außerdem wiesen Veröffentlichungen in deutschen juristischen Zeitschriften ihre Kenntnisse des deutschen Rechts aus. Schließlich bearbeite sie selbständig Fälle vorwiegend auf dem Gebiet des Zivilrechts, des Ausländer- und des Sozialrechts, wenn auch unter der Verantwortung eines deutschen Rechtsanwalts.

Ihre Tätigkeit habe es ihr ermöglicht, ihre Kenntnisse insbesondere in praktischen und standesrechtlichen Fragen zu vertiefen.

Das Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg vertritt die Ansicht, daß die gestellte Frage zu verneinen sei. Nach § 206 BRAO in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) habe Frau Vlassopoulou das Recht, sich in der Bundesrepublik Deutschland unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftslandes Griechenland niederzulassen. Nachdem sie die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsgeschäfte erhalten habe, könne sie ferner als Rechtsbeistand für das griechische Recht und das Gemeinschaftsrecht tätig sein.

Hingegen setzten das Führen der Bezeichnung „Rechtsanwalt" und die Ausübung der entsprechenden Tätigkeit voraus, daß den vom deutschen Recht aufgestellten Befähigungsvoraussetzungen genügt werde. Frau Vlassopoulou erfülle diese Voraussetzungen jedoch nicht. Ferner erlaube es auch keine Rechtsvorschrift, ihr griechisches Diplom als gleichwertig mit den deutschen Qualifikationen anzusehen. Zudem seien der griechische und der deutsche Ausbildungsgang inhaltlich nicht vergleichbar. Die von Frau Vlassopoulou im Zusammenhang mit ihrer Promotion abgelegte Prüfung sei eine Universitätsprüfung, die nur die Befähigung nachweise, ein begrenztes rechtswissenschaftliches Thema wissenschaftlich zu bearbeiten. Diese Prüfung gewähre keinen Zugang zum Beruf eines Rechtsanwalts.

Die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, über die Frau Vlassopoulou seit fünf Jahren verfüge, sei ebenfalls unerheblich. Die für die Erteilung dieser Erlaubnis erforderlichen Kenntnisse kämen nicht den Anforderungen nahe, denen ein deutscher Rechtsanwalt genügen müsse.

Nach Artikel 52 Absatz 2 EWG-Vertrag umfasse die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und die Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten „nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen". In Ermangelung besonderer gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften in diesem Bereich stehe es jedem Mitgliedstaat frei, die Ausübung beruflicher Tätigkeiten für sein Hoheitsgebiet zu regeln. Im Urteil Klopp habe der Gerichtshof nur eine nationale Rechtsvorschrift beanstandet, die eine Zweigniederlassung verbiete; andere nationale Regelungen über Voraussetzungen für den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf und dessen Ausübung habe er als mit Artikel 52 Absatz 2 vereinbar angesehen. Das Urteil vom 25. Februar 1988 (Kommission/Deutschland) betreffe nur den freien Dienstleistungsverkehr und nicht die Niederlassungsfreiheit. Das Urteil vom 28. April 1977 in der Rechtssache 71/76 (Thieffry, Slg. 1977, 765) behandele einen Sonderfall, in dem das Prüfungszeugnis, das der Antragsteller in seinem Herkunftsland erworben habe, bereits von den zuständigen Behörden des Aufnahmestaats anerkannt worden sei. Dies treffe in der vorliegenden Rechtssache nicht zu.

Das Ministerium bemerkt schließlich, Artikel 57 Absatz 1 EWG-Vertrag weise dem Rat die Aufgabe zu, Richtlinien zum einen für die gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse und zum anderen zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und die Ausübung selbständiger Tä-

tigkeiten zu erlassen. Solcher Richtlinien bedürfe es nicht, wenn sich bereits aus Artikel 52 EWG-Vertrag die von Frau Vlassopoulou in Anspruch genommene Rechtsfolge ergäbe. Die Richtlinie 89/48 des Rates gehe davon aus, daß die verschiedenen nationalen „Diplome", die für den Zugang zu einem in den Mitgliedstaaten reglementierten Beruf und dessen Ausübung erforderlich seien, grundsätzlich gleichwertig seien. Die Richtlinie räume jedoch den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, unter bestimmten Voraussetzungen die Anerkennung eines Diploms von zusätzlichen Voraussetzungen, nämlich von der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder vom Bestehen einer Eignungsprüfung, abhängig zu machen. Gemäß ihrem Artikel 12 hätten die Mitgliedstaaten bis zum 4. Januar 1991 Zeit, die Richtlinie 89/48 in nationales Recht umzusetzen. Das entsprechende Gesetz, dessen Entwurf die Bundesregierung vorgelegt habe, werde Frau Vlassopoulou nach seinem Inkrafttreten die Möglichkeit bieten, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in der Bundesrepublik Deutschland zu erwerben.

Die *Bundesregierung* und die *italienische Regierung* vertreten ebenfalls die Ansicht, daß der Gerichtshof die gestellte Frage verneinen sollte.

Sie machen geltend, daß nach dem Urteil vom 19. Januar 1988 in der Rechtssache 292/86 (Gullung, Slg. 1988, 131) dann, wenn sich ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats in einem Aufnahmestaat unter der in seinem Herkunftsstaat für Rechtsanwälte vorgesehenen Berufsbezeichnung niederlassen wolle, der betreffende Mitgliedstaat seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft von der Erfüllung nach nationalem Recht vorgeschriebener nicht diskriminierender Voraussetzungen abhängig machen könne. Die Anwendung des deutschen Rechts, das sowohl für deutsche Staatsangehörige als auch für Angehörige der anderen Mitgliedstaaten gelte, stehe mit diesem Urteil in Einklang.

Die Bundesregierung führt weiter aus, daß Frau Vlassopoulou nicht die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf eines Rechtsanwalts erfülle. Die Erlaubnis der Tätigkeit als Rechtsbeistand setze nur Kenntnisse des griechischen und des Gemeinschaftsrechts voraus. Der Rechtsbeistand besitze in der Bundesrepublik Deutschland einen anderen berufsrechtlichen Status als der Rechtsanwalt, und sein Tätigkeitsbereich sei erheblich geringer. Schließlich gehe die Richtlinie 89/48 von der im Urteil Gullung dargestellten Rechtslage aus. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie sehe Sondervorschriften für die Anerkennung der den Zugang zu juristischen Berufen ermöglichenden Diplome vor: Diese Vorschrift eröffne im Aufnahmestaat die Möglichkeit, von einem zuwandernden Bewerber einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung zu verlangen.

Die *Kommission* stellt vorab fest, daß es bei der vom Bundesgerichtshof vorgelegten Frage ausschließlich um das Recht der Niederlassung gehe, das im Unterschied zum freien Dienstleistungsverkehr auf dem Grundsatz beruhe, daß der zuwandernde Dienstleistende grundsätzlich im Aufnahmestaat allen Verpflichtungen der Angehörigen dieses Staates unterliege.

Die Kommission geht ebenfalls von dem Grundsatz aus, daß es, solange es an einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften fehle, jedem Mitgliedstaat freistehe, die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs für sein Hoheitsgebiet zu regeln, sofern die entsprechende Regelung keine diskriminierenden Wirkungen entfalten könne. Daher könne ein Mitgliedstaat die Zulassung zum Anwaltsberuf von Eignungsvoraussetzungen abhängig machen, selbst wenn der Antragsteller bereits den Rechtsanwaltsberuf in einem anderen Mit-

gliedstaat ausgeübt habe oder in dem betreffenden Mitgliedstaat als Rechtsbeistand zugelassen sei.

Die Kommission habe allerdings Bedenken, ob es dem Gemeinschaftsrecht entspreche, wenn ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassener Rechtsanwalt ohne jede Einschränkung den Zulassungsvoraussetzungen unterworfen werde, denen die Bewerber, die ihre Ausbildung im Aufnahmemitgliedstaat abgeschlossen hätten, unterlägen. Man müsse sich fragen, ob die Mitgliedstaaten nicht nach Artikel 5 EWG-Vertrag die Freizügigkeit erleichtern müßten. Hierzu führt die Kommission erstens aus, daß die Richtlinie 77/249 des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. L 78, S. 17) die gegenseitige Anerkennung der Eigenschaft als Rechtsanwalt vorschreibe, was darauf hindeute, daß die Qualifikationen dieses Berufsstandes in allen Mitgliedstaaten als vergleichbar angesehen werden könnten. Zweitens habe nach der fünften Begründungserwägung der Richtlinie 89/48 in Ermangelung gemeinschaftlicher Koordinierungsmaßnahmen „jeder Aufnahmestaat, in dem ein Beruf reglementiert ist, die in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Qualifikationen zu berücksichtigen und zu beurteilen, ob sie den von ihm geforderten Qualifikationen entsprechen".

Die Kommission führt außerdem zwei Urteile an, in denen sich der Gerichtshof mit der Frage einer Anerkennung von Diplomen durch die Mitgliedstaaten auch in Ermangelung von Richtlinien nach Artikel 57 beschäftigt hat. In seinem Urteil Thieffry habe der Gerichtshof festgestellt, daß die zuständigen öffentlichen Stellen dann, wenn die Niederlassungsfreiheit in einem Mitgliedstaat auf der Grundlage der nationalen Rechtsvorschriften oder einer nationalen Praktik gewährleistet werden könne, sicherzustellen hätten, daß diese Rechtsvorschriften und Praktiken in einer den Zielen der Vertragsbestimmungen über die Niederlassungsfreiheit entsprechenden Weise angewendet würden.

Der Gerichtshof habe sich in seinem Urteil vom 15. Oktober 1987 in der Rechtssache 222/86 (Heylens, Slg. 1987, 4097) dazu äußern müssen, ob eine Entscheidung, mit der die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Diploms verweigert werde, zu begründen sei und gerichtlich angefochten werden könne. Er habe festgestellt, daß die Beurteilung der Gleichwertigkeit im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens nach nationalem Recht „ausschließlich danach erfolgen [muß], welches Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten dieses [ausländische] Diplom unter Berücksichtigung von Art und Dauer des Studiums und der praktischen Ausbildung, deren Abschluß es bescheinigt, bei seinem Besitzer vermuten läßt".

Aus dem Urteil Heylens sei abzuleiten, daß die Mitgliedstaaten auch dann, wenn in ihrem nationalen Recht bisher für einen bestimmten Beruf ein Verfahren für die Anerkennung der von anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Befähigungsnachweise nicht vorgesehen sei, die Qualifikationen, die der Bewerber in einem anderen Mitgliedstaat erworben habe, zu berücksichtigen hätten. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten vorsehen, daß in einem angemessenen Verfahren die Qualifikationen des Antragstellers mit denjenigen verglichen würden, die sich aus den nationalen Anforderungen ergäben. Von dem Ergebnis des Vergleichs werde es abhängen, ob eine Gleichwertigkeit der Qualifikationen vorliege, so daß eine Anerkennung erfolgen könne. Fehle es an einer vollständigen Gleichwertigkeit, müsse geprüft werden, inwieweit bei der Anwendung der nationalen Zulassungsvorschriften Erleichterungen gewährt werden könnten: Eine erneute Überprüfung schon bestehender und nachgewiesener Qualifikationen solle vermieden werden.

Dieses Konzept könne dem Anwaltsberuf angepaßt werden. § 112 des Richtergesetzes sehe in Verbindung mit § 92 Absatz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BGBl. 1971 I, S. 1565 und 1807) die Möglichkeit einer Gleichwertigkeit der Befähigungsnachweise vor, die bestimmte Vertriebene und bestimmte Flüchtlinge erworben hätten. Außerdem gebe es im französischen Recht ein besonderes vereinfachtes Verfahren zur Zulassung als Rechtsanwalt für die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten.

Diese Auslegung der Artikel 5 und 52 EWG-Vertrag mache den Erlaß auf Artikel 57 gestützter Richtlinien nicht überflüssig. Dies ergebe sich aus einer Untersuchung der Richtlinie 89/48, die einen Sachverhalt, wie er der Vorlagefrage zugrunde liege, regeln werde, sobald sie in nationales Recht umgesetzt worden sei. Diese Richtlinie gehe davon aus, daß die Hochschuldiplome, die zur Ausübung reglementierter Berufe berechtigten, einen hohen Grad an Vergleichbarkeit aufwiesen. Artikel 3 schreibe deshalb die Anerkennung derartiger Diplome vor. Die Richtlinie verschließe aber nicht die Augen davor, daß es sowohl in der Ausbildungsdauer als auch in den Ausbildungsfächern wesentliche Unterschiede geben könne. Deshalb erlaube es Artikel 4 dem Aufnahmemitgliedstaat, vom Antragsteller einen gewissen Ausgleich entweder in Form der Berufserfahrung in den Fällen eines wesentlichen Unterschieds der Ausbildungsdauer oder in Form eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung im Fall eines wesentlichen Unterschieds im Inhalt der Ausbildung zu verlangen. Die Richtlinie bedeute somit einen Fortschritt in der tatsächlichen Erreichung der Freizügigkeit gegenüber der geltenden Rechtslage, denn sie diene der Rechtssicherheit, und die Möglichkeiten für den Aufnahmemitgliedstaat in Fällen, in denen die Befähigung des Antragstellers nicht den nationalen Erfordernissen entspreche, würden genau geregelt.

Die Kommission schlägt vor, auf die Vorlagefrage wie folgt zu antworten:

1) Artikel 52 des Vertrages ist in dem Sinne auszulegen, daß ein Mitgliedstaat, nach dessen Rechtsvorschriften die Zulassung als Rechtsanwalt die Befähigung zum Richteramt nach nationalem Recht voraussetzt, in Ermangelung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften in diesem Bereich grundsätzlich dieses Erfordernis auch gegenüber Rechtsanwälten aus anderen Mitgliedstaaten vorsehen darf, die das vom Vertrag garantierte Niederlassungsrecht in Anspruch nehmen, um sich als Rechtsanwalt im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats niederzulassen.

2) Die Mitgliedstaaten sind jedoch nach Artikel 5 des Vertrages gehalten, bei der Anwendung ihrer Zulassungsvorschriften die vom Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Qualifikationen insoweit zu berücksichtigen, als sie den von den nationalen Vorschriften festgelegten Qualifikationen entsprechen.

Gordon Slynn
Berichterstatter